



Aktenzeichen: Pet 4-21-07-4720-010519

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 9. Juli 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Regelung gefordert, wonach die Eheschließenden vor der Trauung vom Standesbeamten über die rechtlichen Folgen der Eheschließung aufgeklärt werden.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, eine Aufklärung über die Rechtsfolgen einer Eheschließung sei notwendig, um Ehepartner vor späterer Altersarmut zu bewahren. Dies gelte insbesondere für die Rechtsfolgen des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft und für die Auswirkungen des Versorgungsausgleichs. Betroffen seien diesbezüglich vor allem Frauen. In den wenigsten Fällen werde etwa über die Möglichkeit eines Ehevertrages nachgedacht. Eine Aufklärung erfolge derzeit auch nicht durch die Standesbeamten.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 51 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 32 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung lautet wie folgt:

Die Ehe wird dadurch geschlossen, dass die Eheschließenden vor dem Standesbeamten erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen (§ 1310 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB). Die Erklärungen müssen persönlich und bei



gleichzeitiger Anwesenheit der Eheschließenden abgegeben werden (§ 1311 Satz 1 BGB). Der Standesbeamte soll die Eheschließenden einzeln befragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Eheschließenden diese Frage bejaht haben, aussprechen, dass sie nunmehr kraft Gesetzes rechtmäßig verbundene Eheleute sind (§ 1312 Satz 1 BGB).

Eine vorherige vom Standesbeamten vorzunehmende Belehrung der Eheschließenden über die sich aus dem Eheschluss dem Grunde nach ergebenden wechselseitigen Verpflichtungen (zum Beispiel Unterhaltsverpflichtungen), den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft sowie die Auswirkungen eines mit der Scheidung einhergehenden Versorgungsausgleichs auf die Versorgungsansprüche der Ehegatten sieht das Gesetz nicht vor.

Der Ausschuss weist darauf hin und unterstreicht, dass die Ehe seit jeher nicht nur eine Lebens-, sondern auch eine Wirtschaftsgemeinschaft darstellt, im Rahmen welcher die Ehegatten auch in finanzieller Hinsicht füreinander Verantwortung tragen und gemeinsam wirtschaften. Es entspricht diesem herkömmlichen Verständnis der Ehe, dass im Falle ihres Scheiterns finanzielle Ausgleichsansprüche der Ehegatten entstehen können.

Auch wenn die meisten Eheschließenden nicht mit den Einzelheiten des Vermögensausgleichs im Rahmen des Güterrechts oder nach dem Versorgungsausgleichsgesetz vertraut sein dürften, kann nach Ansicht des Ausschusses doch davon ausgegangen werden, dass die Grundregel, dass im Falle der Scheidung das hinzugewonnene Vermögen grundsätzlich hälftig aufzuteilen ist, allseits bekannt ist. Für Eheschließende, die sich für die Einzelheiten dieses Vermögensausgleichs interessieren, stehen insbesondere im Internet zahlreiche Informationsquellen zur Verfügung. So enthält zum Beispiel die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf seiner Internetseite kostenlos zum Herunterladen angebotene Broschüre „Das Eherecht“ auch Ausführungen zu den wechselseitigen Ansprüchen der Ehegatten im Falle der Scheidung und zum Versorgungsausgleich (abrufbar unter <https://www.bmjv.de>).

Aus diesem Grund ist der Petitionsausschuss der Überzeugung, dass es keiner standesamtlichen Aufklärung über die wirtschaftlichen Folgen der Ehe bedarf.



Einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt er folglich nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.